



Amt für Grünflächen,
Umwelt und Nachhaltigkeit

Stadt Münster 48127 Münster

Gegen Empfangsbekanntnis

WestfalenLand Fleischwaren GmbH
Hessenweg 2
48157 Münster

Albersloher Weg 450
York-Kaserne, Gebäude 12

Öffnungszeiten:
Mo – Do 08:00 – 16:00
Fr 08:00 – 13:00

Ihr Ansprechpartner/-in:
Herr Jochimsen
Zimmer: 12.003
Telefon: 0251/492-6713
Telefax: 0251/492-7737
Jochimsen@stadt-muenster.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens:
4.3.2021, ohne Zeichen

Mein Zeichen (bitte angeben):
67.30.0445/67/00AO/004599

Münster, 21. Juli 2021

Genehmigung

**I.
Tenor**

Hiermit erteile ich Ihnen gem. §§ 16, 6 und 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG - i.V.m. § 1 und Nr. 7.34.1, Verfahrensart G, Nr. 10.25, Verfahrensart V, und Nr. 1.2.3.2, Verfahrensart V, des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV – die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Nahrungsmittelerzeugnissen aus tierischen Rohstoffen sowie das Kühlen der Produkte mit einer Produktionskapazität von 3.000 Tonnen pro Woche in nachfolgenden Anlagenteilen:

Betriebseinheit	Bezeichnung	Kapazität/Leistung
5	NH3-Kälteanlagen	<ul style="list-style-type: none"> - Errichtung und Betrieb einer dritten Verdunstungskühlanlage in Kompressionskälteanlage 1 mit 2.050 KW Kühlleistung, - Erhöhung der NH3-Kältemittelmenge in Kompressionskälteanlage 2 von 1.850 kg auf 5.800 kg einschl. Errichtung einer zweiten Verdunstungskühlanlage mit 1.095 KW Kühlleistung,

5	NH3-Kälteanlagen	- Errichtung einer Absorptionskälteanlage (AKM) mit 4.000 kg NH3 einschl. Betriebsgebäude und zwei Verdunstungskühlanlagen mit insgesamt 3.100 KW Kühlleistung
6	Technik	- Demontage aller R404a-Kälteanlagen, - Errichtung eines neuen Druckluftheizkraftwerks (DHKW) mit einer Feuerungswärmeleistung von 400 KW
14	Blockheizkraftwerk (BHKW)	- Errichtung einer Verbrennungsmotoranlage mit 9,6 MW Feuerungswärmeleistung (zwei Module mit jeweils 4,8 MW) einschl. Betriebsgebäude und Nebeneinrichtungen

Eingeschlossene Entscheidungen:

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung nach § 65 Bauordnung NRW für bauliche Anlagen zur Errichtung des BHKW, des DHKW und der Absorptionskälteanlage
- Befreiung gem. § 31 BauGB für eine Gasdruckregelstation innerhalb des gemäß B-Plan Nr. 287 festgesetzten Grünstreifens (Gemarkung Sankt Mauritz, Flur 21, Flurstück 659)
- Indirekteinleitungsgenehmigung zur Einleitung von Abschlamm- bzw. Absalzwasser aus den Verdunstungskühlanlagen über die Kanalisation der Stadt Münster nach § 58 Abs. 1 Landeswassergesetz i.V.m. Anhang 31 der Abwasserverordnung

Die Änderung darf an der Anlage auf dem Grundstück in 48157 Münster, Hessenweg 2, Gemarkung Sankt Mauritz, Flur 21, Flurstücke 363, 364, 435, 437, 439, 441, 469, 470, 480, 527, 530, 625, 659, 663 und 664 durchgeführt werden.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe nachstehend aufgeführter, durch Schnur und Siegel verbundener Antragsunterlagen erteilt, soweit in den Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

II. Antragsunterlagen

Ordner I

- | | |
|--|---------|
| 1. Anschreiben | 2 Blatt |
| 2. Inhaltsverzeichnis | 4 Blatt |
| 3. Antrag nach BImSchG, Formular 1 | 7 Blatt |
| 4. Amtliche Basiskarte, M.: 1: 5.000 | 1 Blatt |
| 5. Werkslageplan, M.: 1 : 500 | 1 Blatt |
| 6. Dachaufsicht Trassenplan, M.: 1 : 250 | 1 Blatt |

Bauvorlagen zur Absorptionskältemaschine (AKM)

7. Bauantrag	2 Blatt
8. Baubeschreibung	2 Blatt
9. Betriebsbeschreibung	2 Blatt
10. Berechnung Rauminhalt	2 Blatt
11. Berechnung Nutzflächen	1 Blatt
12. Berechnung des Maßes der baulichen Nutzung	7 Blatt
13. Antrag auf Abweichung nach § 69 BauO NRW	1 Blatt
14. Statistik zur Baugenehmigung	3 Blatt
15. Lageplan, M.: 1: 100	1 Blatt
16. Grundriss EG, M.: 1: 100	1 Blatt
17. Abstandflächenplan, M.: 1: 100	1 Blatt
18. Ansichten, M.: 1 : 100	3 Blatt
19. Schnitte, M.: 1 : 100	1 Blatt
20. Brandschutzkonzept vom 1.4.2021, Nr.: 16-2394B	42 Blatt
21. Entwässerungsantrag	1 Blatt
22. Baubeschreibung Entwässerungsantrag	2 Blatt
23. Entwässerungslageplan, M.: 1 : 100	1 Blatt

Bauvorlagen zum Blockheizkraftwerk (BHKW)

24. Bauantrag	2 Blatt
25. Baubeschreibung	2 Blatt
26. Betriebsbeschreibung	2 Blatt
27. Berechnung Rauminhalt	2 Blatt
28. Berechnung Nutzflächen	1 Blatt
29. Berechnung des Maßes der baulichen Nutzung	7 Blatt
30. Antrag auf Abweichung nach § 69 BauO NRW	1 Blatt
31. Statistik zur Baugenehmigung	3 Blatt
32. Lageplan, M.: 1: 100	1 Blatt
33. Außenanlagenplan, M.: 1 : 100	1 Blatt
34. Abstandflächenplan, M.: 1: 100	1 Blatt
35. Grundriss EG, M.: 1: 100	1 Blatt
36. Grundriss OG, M.: 1 : 100	1 Blatt
37. Ansichten, M.: 1 : 100	4 Blatt
38. Schnitte, M.: 1: 100	1 Blatt
39. Brandschutzkonzept BHKW vom 7.6.2021, Nr.: 11-2496B/4	35 Blatt

Bauvorlagen zum Druckluftheizkraftwerk (DHKW)

40. Bauantrag	2 Blatt
41. Baubeschreibung	2 Blatt
42. Betriebsbeschreibung	2 Blatt
43. Grundriss OG, M.: 1 : 100	2 Blatt
44. Schnitte, M.: 1: 100	1 Blatt
45. Brandschutzkonzept DHKW vom 29.1.2021, Nr.: 11-2496B/1	35 Blatt

Ordner II

46. Anlagen- und Betriebsbeschreibung	18 Blatt
47. Stellungnahme Sachverständiger zur NH3-Kälteanlage	12 Blatt
48. Anlagenschema AKM	1 Blatt
49. R & I – Schema	4 Blatt
50. Maschinenaufstellplan BHKW-Gebäude, M.: 1 : 100	1 Blatt
51. Maschinenaufstellplan AKM-Gebäude, M.: 1 : 100	1 Blatt
52. Maschinenaufstellplan DHKW, M.: 1 : 50	1 Blatt
53. Maschinenaufstellplan Kältezentralen 1 und 2, M.: 1 : 200	2 Blatt
54. Blockschema BHKW, AKM und DHKW	1 Blatt

55. Schalltechnische Prognose vom 11.2.2021, Nr. IO3089120-1	38 Blatt
56. Schornsteinhöhenberechnung vom 11.2.2021, Nr.: I1089220-1	67 Blatt
57. Gliederung in Betriebseinheiten, Formular 2	5 Blatt
58. Technische Daten, Formular 3	6 Blatt
59. Betriebsablauf und Emissionen, Formular 4	9 Blatt
60. Quellenverzeichnis, Formular 5	1 Blatt
61. Abgasreinigung, Formular 6	2 Blatt
62. Wasserversorgung, Formular 7	4 Blatt
63. Wassergefährdende Stoffe, Formular 8	28 Blatt
64. Beschreibung der Anlagen nach AwSV für BE 14	6 Blatt
65. R & I Schema BHKW	6 Blatt
66. Leitungsplan BHKW-Gebäude, M.: 1 : 100	1 Blatt
67. Grundriss Erdgeschoss BHKW mit AwSV-Anlagen, M.: 1 : 100	1 Blatt
68. Gutachten des TÜV Nord zum Verzicht auf Eignungsfeststellung	6 Blatt
69. UVP-standortbezogene Vorprüfung	17 Blatt
70. Fortschreibung des Ausgangszustandsberichts	13 Blatt
71. Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung	1 Blatt
72. Antrag auf Genehmigung einer Indirekteinleitung	3 Blatt
73. Entwässerungsplan AKM und Kältezentralen 1 und 2, M.: 1 : 200	1 Blatt
74. Stellungnahmen Betriebsrat/Fachkraft für Arbeitssicherheit	2 Blatt

III. Anlagendaten

Anlage zur Herstellung von Nahrungsmittelerzeugnissen aus tierischen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von 3.000 Tonnen pro Woche

IV. Nebenbestimmungen

1 Allgemeine Festsetzungen

- 1.1 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 1 Jahr nach Erteilung mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist oder die Anlage während eines Zeitraums von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Fristen können auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.
- 1.2 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage (Inanspruchnahme dieser Genehmigung) und die beabsichtigte Betriebseinstellung sind unverzüglich der unteren Immissionsschutzbehörde Münster schriftlich mitzuteilen.
- 1.3 Die Genehmigungsurkunde (Genehmigung einschließlich zugehöriger Antragsunterlagen) oder eine beglaubigte Nebenausfertigung der Urkunde ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

2 Festsetzungen zum Arbeitsschutz

- 2.1 Für den Betrieb ist die Gefährdungsbeurteilung (§§ 5 und 6 Arbeitsschutzgesetz) zu aktualisieren und zu dokumentieren. Die Regelungen der Betriebssicherheitsverordnung mit deren

Anhängen, § 6 der Gefahrstoffverordnung und die allgemeinen Grundsätze des § 4 Arbeitsschutzgesetz sowie § 3 Arbeitsstättenverordnung sind zu beachten. Die Unterlagen müssen folgendes beinhalten:

- das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung,
- die festgestellten Maßnahmen des Arbeitsschutzes,
- die Terminierung von Maßnahmen,
- Verantwortliche für die Durchführung von Maßnahmen und
- das Ergebnis der Überprüfung von Maßnahmen (Wirksamkeitskontrolle)

Insbesondere sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung u.a. folgende Arbeitsschutzbelange zu bewerten und geeignete Maßnahmen umzusetzen:

- Schutzmaßnahmen beim Betrieb der Kälteanlagen,
- Kennzeichnung der Fluchtwege und Notausgänge und
- geeignete Standorte/Erfordernis für Notdusche/Augenduschen im Bereich Maschinenraum Kälteanlage

- 2.2 Die Anlagen und Anlagenteile sind vor Inbetriebnahme nach Maßgabe des § 15 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 2 Abschnitt 3 und 4 der BetrSichV einer Prüfung zu unterziehen. Die Prüfaufzeichnung ist am Betriebsort bereit zu halten und auf Verlangen vorzulegen. Auf das Ergebnis von Prüfungen durch eine zugelassene Überwachungsstelle wird hingewiesen.
- 2.3 Sämtliche Notausgangstüren im Verlauf eines Fluchtwegs, die direkt ins Freie oder einen gesicherten Bereich führen, müssen in Fluchtrichtung aufschlagen.
- 2.4 Besteht bei Arbeiten eine Gefährdung durch Absturz, sind Maßnahmen zum Schutz vor Absturz zu treffen. Bei der Ermittlung und Beurteilung der Gefährdungen ist die Technische Regel für Arbeitsstätten (ASR A2.1, Ausgabe November 2012) zu berücksichtigen. Die Beurteilung ist in der Gefährdungsbeurteilung zu dokumentieren.

3 Festsetzungen zum Baurecht und Brandschutz

- 3.1 Vor Baubeginn ist im Hinblick auf eine mögliche Kampfmittelbelastung des Grundstückes ein von der Feuerwehr ausgestellter Geeignetheitsnachweis für alle baulichen Maßnahmen dieses Antrages vorzulegen.
- 3.2 Die Brandschutzkonzepte Nr. 11-2496B/1 vom 29.1.2021, Nr. 16-2394B vom 1.4.2021 sowie Nr. 11-2496B/4 vom 7.6.2021 des Sachverständigenbüros Thormählen & Peuckert, Technologiepark 31, in 33100 Paderborn sind Bestandteil dieser Genehmigung. Die darin beschriebenen Anforderungen sind zu beachten. Etwaige Änderungen und Ergänzungen bedürfen einer Genehmigung durch das Bauordnungsamt Münster.
- 3.3 Für den Neubau des AKM-Gebäudes sind insbesondere folgende Maßnahmen zum Brandschutz zu beachten:
- Die Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr beim geplanten AKM-Gebäude gemäß § 5 BauO NRW und MIndBauRL müssen der Richtlinie "Anforderungen an Flächen für die Feuerwehr" der Stadt Münster entsprechen. Die Richtlinie kann bei der Feuerwehr Münster, - Brandschutzdienststelle - Yorkring 25, 48159 Münster, Tel. 0251-492-8401, angefordert werden. Des Weiteren kann die Richtlinie über das Downloadverzeichnis der Feuerwehr Münster (www.stadt-muenster.de/feuerwehr) heruntergeladen werden.
 - Die Feuerwehrlaufkarten sind entsprechend der baulichen Veränderungen anzupassen.

- Die Lagerung von Brandlasten ist nicht zulässig. Die im Brandschutzkonzept 16-2394B auf Seite 17 genannten Mindestabstände sind zu gewährleisten.

4 Festsetzungen zum Immissionsschutz

- 4.1 Die von der Genehmigung erfassten Änderungen sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von dieser Anlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen verursachten Geräuschemissionen auch in Verbindung mit dem Betrieb bereits genehmigter Anlagen an den nach Nr. A.1.3 a) des Anhangs der TA Lärm maßgeblichen Immissionsorten des nachstehend genannten Hauses folgende Werte nicht überschreiten:

Schiffahrter Damm 486	
bei Tage (6.00 bis 22.00 Uhr)	60 dB(A)
bei Nacht (22.00 bis 6.00 Uhr)	45 dB(A)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die vorstehenden Richtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Als Mess- und Beurteilungsgrundlage gilt die TA Lärm. Nebeneinrichtungen sind z.B. die Verdunstungskondensatoren. Betriebsvorgänge sind z.B. Be- und Entladevorgänge, An- und Ablieferungsverkehr.

- 4.2 Die schalltechnische Prognose des Sachverständigenbüros Uppenkamp & Partner (Prognose Nr. I03 0891 20-1 vom 11. Februar 2021) aus 48683 Ahaus ist Bestandteil dieser Genehmigung. Die darin vorgeschlagenen folgenden Maßnahmen zur Geräuschminderung sind zu beachten. Dazu zählen insbesondere:
- die Schalldämmmaße der verwendeten Bauteile müssen mindestens den angenommenen Anforderungen gemäß Tabelle 22 erreichen,
 - Türen und Tore dürfen nur aus betrieblichen Gründen kurzzeitig geöffnet werden,
 - die Schalleistungspegel der in Tabelle 20 genannten Anlagenteile dürfen nicht überschritten werden.
 - jedes BHKW und das DHKW ist mit einem Absorptions- und einem Resonanzschalldämpfer zu errichten und zu betreiben, die auf den Motor und dessen Zündfrequenz abzustimmen sind,
 - die BHKW einschl. Generatoren sind so zu errichten und zu betreiben, dass eine Schwingungseintragung in den Baugrund bzw. das Aufstellgebäude nach dem Stand der Technik vermindert wird.
- 4.3 Spätestens bis zur Abnahme der hiermit genehmigten Anlagenänderung sind der Unteren Immissionsschutzbehörde Münster Nachweise über die in Punkt 4.2 genannten Schalleistungspegel vorzulegen.
- 4.4 Jeder Verbrennungsmotor des BHKW (BE 14) ist zur Abgasnachbehandlung mit Oxidations- und SCR-Katalysatoren sowie Harnstoffeindüsung zu errichten und zu betreiben.
- 4.5 Die Abgase des BHKW (BE 14) sind über einen zweizügigen Schornstein ins Freie zu leiten, dessen Mündung mindestens 26,8 m über Flur liegt. Der Schornstein darf nicht mit einer Abdeckung (Regenhaube) versehen werden, die das senkrechte Abströmen des Abgases behindert.
- 4.6 Die Abgase des DHKW (BE 6) sind über einen Schornstein ins Freie zu leiten, dessen Mündung mindestens 18,5 m über Flur liegt. Der Schornstein darf nicht mit einer Abdeckung (Regenhaube) versehen werden, die das senkrechte Abströmen des Abgases behindert.

- 4.7 Jeder Verbrennungsmotor des BHKW ist vom Anlagenhersteller bzw. von einem anderen Fachbetrieb instand zu halten und zu warten. Automatisch erfasste Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb sind einer verantwortlichen Person zu melden und von fachkundigem Personal zu beseitigen. Die durchgeführten Arbeiten sind zu dokumentieren.
- 4.8 Die Messplanung zur Feststellung der Emissionen hat der Richtlinie DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) zu entsprechen. Je Verbrennungseinrichtung sind mindestens drei Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission und mindestens eine weitere Messung bei regelmäßig auftretenden Betriebszuständen mit schwankendem Emissionsverhalten z.B. im Teillastbetrieb durchzuführen.
- 4.9 Messberichte zur Feststellung der Emissionen haben dem Anhang C der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe April 2011) zu entsprechen.

5. Festsetzungen zum vorbeugenden Gewässerschutz und Wasserrecht

- 5.1 Die Maßgaben gemäß Nummer 8 des Gutachtens zum Verzicht auf Eignungsfeststellung (TÜV Nord - Auftragsnummer 8119315125-000120) vom 28.6.21/8.7.2021 sind zu erfüllen und einzuhalten.
- 5.2 Das Abwasser darf folgende Stoffe und Stoffgruppen, die aus dem Einsatz von Betriebs- und Hilfsstoffen stammen, nicht enthalten:
- Organische Komplexbildner (ausgenommen Phosphonate und Polycarboxylate), die einen DOC-Abbaugrad nach 28 Tagen von 80 Prozent entsprechend dem Verfahren nach Anlage 1 Nummer 406 der AbwV nicht erreichen
 - Chrom- und Quecksilberverbindungen, Nitrit, metallorganische Verbindungen (Metall-Kohlenstoff-Bindung) und Mercaptobenzthiazol.

Anforderungen an das Abwasser vor Vermischung

	Stichprobe mg/l
Zink	4
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	0,15

- 5.3 Das Abwasser aus den Verdunstungskondensatoren ist mindestens einmal pro Jahr durch ein geeignetes Untersuchungslabor auf die bei den Anforderungen an das Abwasser aufgeführten Parameter untersuchen zu lassen. Die hierzu erforderliche Abwasserprobe ist durch das Untersuchungslabor an der im Lageplan eingezeichneten Probenahmestelle (Register 04.02.02) zu entnehmen.
- 5.4 Die Probenahme und Analytik sind entsprechend den in der Anlage zu § 4 AbwV festgelegten Analyse- und Messverfahren durchführen zu lassen. Als Konzentrationswerte festgelegte Anforderungen dürfen nicht entgegen dem Stand der Technik durch Verdünnung erreicht werden.
- 5.5 Die Untersuchungsergebnisse sind unaufgefordert der unteren Wasserbehörde Münster in Kopie vorzulegen. Bei Überschreitung der/des Überwachungswerte/s sind unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, die sicherstellen, dass die Überwachungswerte eingehalten werden. Eine Überschreitung der/des Überwachungswerte/s ist mir unverzüglich telefonisch bzw. per Fax mitzuteilen.
- 5.6 Es ist ein Betriebstagebuch zu führen und dauernd aufzubewahren. In das Betriebstagebuch sind folgende Mindestinhalte aufzunehmen:
- Untersuchungsergebnisse,

- Aufzeichnungen über Wartungsarbeiten und
- Aufzeichnungen über Betriebsstörungen.

Das Betriebstagebuch ist den Vertretern der unteren Wasserbehörde Münster oder den von ihr Beauftragten auf Verlangen vorzulegen.

- 5.7 Alle beabsichtigten baulichen und maschinellen Änderungen, die sich auf Menge und Beschaffenheit des Abwassers auswirken können, sind der unteren Wasserbehörde Münster spätestens vier Wochen vor Inbetriebnahme mitzuteilen. Abweichungen von den Inhalten der eingereichten Unterlagen, die Bestandteil dieser Genehmigung sind, können zu Änderungen oder zum Widerruf der Genehmigung führen. Wesentliche Änderungen in Art und Umfang der vorgenommenen Indirekteinleitung bzw. der betriebenen Abwasservorbehandlungsanlage bedürfen einer vorherigen Prüfung durch die untere Wasserbehörde Münster und gegebenenfalls einer erneuten wasserrechtlichen Genehmigung.

6. Festsetzung zum Bodenschutz

- 6.1 Die Fortschreibung des Ausgangszustandsberichtes von Elsbroek Ingenieure vom 15.07.2021, Projekt Nr.: 2016-0117.03, ist Bestandteil der Genehmigung. Die darin geforderten Grundwasseruntersuchungen sind durchzuführen.

V. Hinweise

1 Immissionsschutz

Allgemein

- 1.1 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein. Die Genehmigung ergeht aber unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind (z.B. Planfeststellungen, Bewilligungen und Erlaubnisse nach dem WHG).
- 1.2 Gemäß § 15 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, mindestens einen Monat vorher der Unteren Umweltbehörde der Stadt Münster schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
- 1.3 Gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG ist die beabsichtigte Einstellung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der Unteren Umweltbehörde der Stadt Münster unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
- 1.4 Gemäß § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist. Des Weiteren bedarf es keiner Genehmigung, wenn eine nach

BlmSchG genehmigte Anlage im Rahmen der erteilten Genehmigung ersetzt oder ausgetauscht werden soll. Die Genehmigung ist erforderlich, wenn auf Grund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen etc.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage notwendig werden und wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

- 1.5 Erhebliche Schadensereignisse, die sich im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage ereignen, sind gemäß § 2 Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung - UmSchAnzV - unverzüglich der Unteren Immissionsschutzbehörde Münster anzuzeigen.

Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen – 44. BImSchV

Allgemein

- 1.6 Der Betrieb des BHKW (BE 14) ist der Unteren Immissionsschutzbehörde Münster bis zum 1. Dezember 2023 schriftlich anzuzeigen und dabei die in der Anlage 1 genannten Angaben vorzulegen (§ 6 Abs. 2).
- 1.7 Auf die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten des Betreibers wird hingewiesen (§ 7).
- 1.8 Der Betreiber hat vor Inbetriebnahme einer Anlage für die Messungen zur Feststellung der Emissionen sowie zur Ermittlung der Bezugs- oder Betriebsgrößen Messplätze einzurichten. Die Messplätze sollen ausreichend groß, leicht begehbar und so beschaffen sein, dass repräsentative und einwandfreie Messungen gewährleistet sind (§ 27).

BHKW (BE 14)

- 1.9 Die Emissionen an Kohlenmonoxid im Abgas jedes Verbrennungsmotors dürfen die Massenkonzentration von 0,25 g/m³ nicht überschreiten (§ 16 Abs. 6 Nr. 3).
- 1.10 Die Emissionen an Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, im Abgas jedes Verbrennungsmotors dürfen bis zum 31. Dezember 2024 die Massenkonzentration von 0,25 g/m³ und anschließend von 0,1 g/m³ nicht überschreiten (§ 16 Abs. 7 Nr. 4 i.V.m. § 39 Abs. 5 Satz 1).
- 1.11 Die Emissionen an von Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid im Abgas jedes Verbrennungsmotors, angegeben als Schwefeldioxid, dürfen die Massenkonzentration von 9 mg/m³ nicht überschreiten (§ 16 Abs. 9 entsprechend § 13 Abs. 5).
- 1.12 Die Emissionen an Formaldehyd im Abgas jedes Verbrennungsmotors dürfen die Massenkonzentrationen von 20 mg/m³ nicht überschreiten (§ 16 Abs. 10 Nr. 1).
- 1.13 Die Emissionen an organischen Stoffen, angegeben als Gesamtkohlenstoff, im Abgas jedes Verbrennungsmotors dürfen ab dem 1. Januar 2025 die Massenkonzentration von 1,30 g/m³ nicht überschreiten (§ 16 Abs. 11 Nr. 2, Buchstabe b).
- 1.14 Die Emissionen an Ammoniak im Abgas dürfen die Massenkonzentration von 30 mg/m³ nicht überschreiten (§9)
- 1.15 Auf die Bestimmungen zu Abgasreinigungseinrichtungen (Nachweis des kontinuierlichen Betriebs, Maßnahmen bei Betriebsstörungen) gemäß § 20 wird hingewiesen.

- 1.16 Der Betreiber hat die Emissionen an Kohlenmonoxid, an Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, anzugeben als Stickstoffdioxid, an organischen Stoffen, anzugeben als Gesamtkohlenstoff, und an Formaldehyd jährlich zu ermitteln (§ 24 Abs. 4, 8, 11 und 12).
- 1.17 Der Betreiber hat Nachweise über den kontinuierlichen effektiven Betrieb der Oxidationskatalysatoren zu führen (§ 24 Abs. 6).
- 1.18 Der Betreiber einer Verbrennungsmotoranlage hat Nachweise über die dauerhafte Einhaltung der Emissionsgrenzwerte für Stickstoffoxide, zum Beispiel über den kontinuierlichen effektiven Betrieb der Abgasreinigungseinrichtung, zu führen (§ 24 Abs. 7).
- 1.19 Der Betreiber einer Gasmotoranlage nach dem Magergasprinzip hat die Emissionen an Stickstoffoxiden im Abgas jedes Motors mit geeigneten qualitativen Messeinrichtungen wie beispielsweise NOx-Sensoren als Tagesmittelwert zu überwachen.

Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider – 42. BImSchV

- 1.20 Bei der Errichtung, der Beschaffenheit und dem Betrieb des Verdunstungskondensators gelten die Anforderungen der 42. BImSchV auch in Verbindung mit der VDI 2047, Blatt 2, „Sicherstellung des hygienegerechten Betriebs von Verdunstungskühlanlagen“ (Stand Januar 2015).

2. Arbeitsschutz

- 2.1 Werden zur Durchführung von Tätigkeiten, wie z.B. von Reparatur- und Wartungsarbeiten, Fremdfirmen beauftragt, ist der Anlagenbetreiber als Auftraggeber dafür verantwortlich, dass für die Tätigkeiten an der Anlage nur Firmen beauftragt werden, die über die für die Tätigkeiten erforderlichen Fachkenntnisse verfügen. Der Anlagenbetreiber als Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten der Fremdfirmen über die Gefahrenquellen und anlagen-spezifische Verhaltensregeln informiert und unterwiesen werden.
- 2.2 Alle Personen, die mit der Überprüfung, Wartung und dem Betrieb der Anlage beauftragt sind, müssen über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren sowie über die Maßnahmen ihrer Abwendung vor ihrer Beschäftigung und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, unterwiesen werden. Hierzu gehören auch Unterweisungen hinsichtlich des Brandschutzes, des Explosionsschutzes, der Rettungswege und des Einsatzes der persönlichen Schutzausrüstung. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisungen sind schriftlich festzuhalten und vom Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.
- 2.3 Der Arbeitgeber hat unabhängig von der Zahl der Beschäftigten im Rahmen seiner Pflichten nach § 3 BetrSichV und § 6 GefStoffV sicherzustellen, dass ein Explosionsschutzdokument erstellt und auf dem letzten Stand gehalten wird. Aus dem Explosionsschutzdokument muss insbesondere hervorgehen, dass die Explosionsgefährdung ermittelt und einer Bewertung unterzogen worden ist sowie angemessene Vorkehrungen getroffen werden, um die Ziele des Explosionsschutzes zu erreichen.
- 2.4 Das Explosionsschutzdokument ist vor Aufnahme der Arbeit zu erstellen. Es ist zu überarbeiten, wenn Veränderungen, Erweiterungen oder Umgestaltungen der Arbeitsmittel oder des Arbeitsablaufes vorgenommen werden (§ 6 Abs. 8 und 9 GefStoffV).

3. Baurecht

- 3.1 Für die nach der Genehmigung eingereichten Bauvorlagen (Schallschutz, Standsicherheit) hat die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser zu erklären, dass die Bauvorlagen bezüglich ihres Planungs- und Bearbeitungsstandes mit den bautechnischen Nachweisen übereinstimmen (§ 7 BauPrüfVO).
- 3.2 Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns sind der Bauaufsichtsbehörde schriftliche Erklärungen staatlich anerkannter Sachverständiger vorzulegen, woraus hervorgeht, dass sie mit der stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragt wurden (§ 68 Abs. 1 BauO NRW).
- 3.3 Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns ist bei der Bauaufsichtsbehörde ein Nachweis über die Standsicherheit einzureichen (§ 68 Abs. 1 BauO NRW). Der Nachweis muss von einem staatlich anerkannten Sachverständigen geprüft sein.
- 3.4 Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung (Schlussabnahme) sind der Bauaufsichtsbehörde Bescheinigungen von staatlich anerkannten Sachverständigen einzureichen, woraus hervorgeht, dass die baulichen Anlagen entsprechend den aufgestellten und geprüften Nachweisen errichtet oder geändert worden sind und sie sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben (§ 84 Abs. 4 BauO NRW).

4. Vorbeugender Gewässerschutz und Wasserrecht

- 4.1 Die Öllageranlage im BHKW-Gebäude ist vor Inbetriebnahme und danach wiederkehrend durch einen AwSV-Sachverständigen prüfen zu lassen (§ 46 AwSV).
- 4.2 Die BHKW-Module sind vor Inbetriebnahme durch einen AwSV-Sachverständigen prüfen zu lassen (§ 46 AwSV).
- 4.3 Für die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist eine Anlagendokumentation zu erstellen (§ 43 AwSV).
- 4.4 Für die hiermit genehmigten Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind Betriebsanweisungen zu erstellen (§ 44 AwSV). Ausnahmen sind im Absatz 4 des § 44 AwSV geregelt.
- 4.5 Die Fachbetriebspflicht des § 45 AwSV ist zu beachten.
- 4.6 Die Genehmigung wird unbeschadet der Rechte Dritter erteilt. Sonstige öffentlich-rechtliche Genehmigungen und Erlaubnisse werden durch diese Genehmigung nicht ersetzt. Hier ist insbesondere die "Ortssatzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die gemeindliche Abwasseranlage in der Stadt Münster" zu beachten. Die Ortssatzung ist beim Tiefbauamt Münster erhältlich.
- 4.7 Die Genehmigung ist widerruflich gem. § 59 Abs. 2 S. 1 LWG. Sie steht gem. § 59 Abs. 4 S. 1 LWG in Verbindung mit § 5 Wasserhaushaltsgesetz – WHG – unter dem Vorbehalt, dass nachträglich Anforderungen gestellt werden können, die sicherstellen, dass die Indirekteinleitung den jeweils geltenden Anforderungen entsprechen.
- 4.8 Die Überwachung der Indirekteinleitung bzw. Abwasservorbehandlungsanlage obliegt in wasserrechtlicher Hinsicht gem. § 116 LWG der unteren Wasserbehörde Münster.
- 4.9 Störungen, die Anlass zur Besorgnis einer Gewässerverunreinigung oder Verunreinigung des Kanalnetzes geben, sind unverzüglich der unteren Wasserbehörde Münster oder der Feuerwehr Münster mitzuteilen. Dabei sind Zeitpunkt, Ort, Art, Umfang, Ursache,

Auswirkungen und voraussichtliche Dauer der Störungen sowie die durchgeführten oder beabsichtigten Maßnahmen anzugeben.

5. Abfallrecht

5.1 Gemäß § 49 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) i. V. m. § 24 Nachweisverordnung haben Abfallerzeuger mit jährlich mehr als 2 t gefährlicher Abfälle ein Register mit folgenden Angaben zu führen:

- die Menge,
- die Art und
- der Ursprung der gefährlichen Abfälle sowie
- die Bestimmung,
- die Beförderungsart sowie
- die Art der Verwertung oder Beseitigung.

Die Register bestehen aus einer sachlich und zeitlich geordneten Darstellung der registerpflichtigen Entsorgungsvorgänge, wobei die entsprechenden Belege oder Angaben vollständig und in der jeweils aktuellen Version im Register enthalten sein müssen.

VI. Begründung

Sie haben am 1.3.2021 die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb Ihrer Anlage zur Herstellung von Nahrungsmittelerzeugnissen aus tierischen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von 3.000 Tonnen pro Woche am Hessenweg 2 in 48157 Münster beantragt (hier eingegangen am 4.3.2021).

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz – ZustVO - die Zuständigkeit der unteren Umweltbehörde Münster gegeben.

Die Bestätigung der vorläufigen Vollständigkeit der Antragsunterlagen erfolgte 15.3.2021. Die Antragsunterlagen mussten ergänzt bzw. geändert werden. Letztmalig haben Sie Antragsunterlagen im relevanten Umfang am 15.7.2021 (Ausgangszustandsbericht und Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) vorgelegt.

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen haben nachstehende Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme erhalten:

- Bezirksregierung Münster,
 - Dezernat 55 Arbeitsschutz

- Fachämter der Stadt Münster:
 - Bauordnungsamt,
 - Feuerwehr,
 - Tiefbauamt,
 - Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit
 - als untere Immissionsschutzbehörde,
 - als untere Abfallwirtschaftsbehörde,
 - als untere Wasserbehörde,
 - als untere Landschaftsbehörde.

Aufgrund des § 6 des BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 des BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und

2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die als Träger öffentlicher Belange am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Dienststellen haben das Vorhaben auf seine Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 unter Beachtung der Nebenbestimmungen in Abschnitt IV dieses Bescheides für die Genehmigungserteilung vorliegen, da die sich aus § 5 BImSchG und der auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden, Belange des Arbeitsschutzes gewahrt sind und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Aus den genannten Gründen ist gemäß § 6 BImSchG die Genehmigung nach § 16 BImSchG zu erteilen.

Darüber hinaus fällt das geplante BHKW unter Ziffer 1.2.3.2, Spalte 2, der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG -, für die eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich ist. Eine überschlägige Prüfung nach Maßgabe der Schutzkriterien gemäß Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG ergab, dass weder der Anlagenstandort noch der Einwirkungsbereich der Emissionen besondere Empfindlichkeiten in Form von Schutzgebieten aufweisen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens festgestellt, weil durch das Vorhaben die ökologische Empfindlichkeit des betroffenen Gebiets nicht beeinträchtigt wird. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind daher nicht zu besorgen. Die Bekanntgabe dieser Feststellung erfolgte nach § 5 Abs. 3 UVPG am 2.7.2021 im Amtsblatt der Stadt Münster.

VII. Kostenfestsetzung

Die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung ist kostenpflichtig. Hierzu erhalten Sie einen gesonderten Bescheid.

VIII. Ihre Rechte

Klageerhebung gegen den Bescheid

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats, nachdem er Ihnen bekannt gegeben wurde, beim Verwaltungsgericht Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster, Hausanschrift: Piusallee 38, 48147 Münster) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage soll dieser Bescheid im Original oder in Kopie und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Sie können die Klage auch elektronisch und mit qualifizierter elektronischer Signatur über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) beim Verwaltungsgericht Münster einreichen.

Elektronischer Rechtsweg beim Verwaltungsgericht Münster

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts (EGVP) erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung

durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Im Auftrag

Jochimsen

2. Ri/Ro v. Abg.
3. Up m.d.B einen Kostenbescheid zu erstellen (s. beigefügtes Kostenblatt)
4. Eintragungen in ISA-Genehmigungsverfahren und in K:\Immissionsschutz\Anlag_bez_I.-^ Schutz\Übersichten\Genehmigungs - Anzeigeverfahren
5. Veröffentlichung des Genehmigungsbescheides auf der Internetseite unseres Amtes
6. zum Vorgang in Verfahrensakte